

Austertigung



Eingang

05. JUNI 2020

Noli, Seidler, Fischer, van Brächt
Rechtsanwälte

KAMMERGERICHT

Beschluss

1 VAs 3/17
II B 3 - 4241 E - 61 270/2012

In der Justizverwaltungssache betreffend

P.,
geboreni am ... in ...,
wohnhaf in ,

wegen Entfernung einer Eintragung im Bundeszentralregister

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts am 27. Mai 2020 beschlossen:

1. Auf den Antrag des Betroffenen werden die Bescheide des Bundesamtes für Justiz vom 25. April 2012 und des Bundesministeriums der Justiz vom 22. August 2012 aufgehoben. Das Bundesamt für Justiz wird angewiesen, die im Bundeszentralregister enthaltene Eintragung der am 16. Dezember 2010 durch das Strafgericht Nr. 4 Sevilla, Spanien erfolgten Verurteilung des Betroffenen zu entfernen.

2. Gerichtsgebühren fallen nicht an. Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, hat die Landeskasse Berlin zu tragen.
3. Der Geschäftswert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Das Ermittlungsgericht Nr. 4 von Sevilla (Spanien) hat den Antragsteller am 16. Dezember 2010 in dem Schnellverfahren 121/2010 wegen Beamtennötigung in Tateinheit mit tätlichem Angriff auf einen Polizeibeamten (Art. 550, 551 und 617.2 des spanischen Strafgesetzbuches) zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à sechs Euro sowie einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt und deren Vollstreckung für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Nach den Urteilsfeststellungen hatte der Angeklagte als Besucher im Anschluss eines internationalen Fußballspiel zwischen Sevilla und Dortmund am 15. Dezember 2010 gegen 19.00 Uhr versucht, im Vorkontrollbereich am Eingang des Stadions die polizeiliche Sicherheitskontrolle zu überspringen und dabei den Polizisten mit der Nr. 65.815 angegriffen. Er wurde mit 14 weiteren Beschuldigten festgenommen und am nächsten Tag mit diesen gemeinsam abgeurteilt. Die Verurteilung ist in Deutschland in das Bundeszentralregister eingetragen worden, wovon der Beschwerdeführer erst anlässlich der Beantragung eines Führungszeugnisses am 27. September 2011 Kenntnis erlangt hatte. Den Antrag des Betroffenen vom 29. November 2011, die Eintragung aus dem Bundeszentralregister zu entfernen, hat das Bundesamt für Justiz mit Bescheid vom 25. April 2012 ohne Ermittlungen abgelehnt. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Bescheid vom 22. August 2012 ebenfalls ohne Ermittlungen zurückgewiesen. Seinen dagegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff EGGVG hat das Kammergericht mit Beschluss vom 12. Oktober 2012 – 4 VAs 49/12 – als unbegründet verworfen. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Beschluss auf die Verfassungsbe-

schwerde des Antragstellers hin mit Beschluss vom 23. Januar 2017 – 2 BvR 2584/12 – aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts verletzt der Beschluss des Kammergerichts den Rechtsschutzanspruch des Antragstellers. Art. 19 Abs. 4 GG sei u.a. dadurch verletzt, dass die beantragte Beweiserhebung mit Blick auf das zur Verurteilung führende Verfahren auch im gerichtlichen Verfahren unterlassen worden sei.

II.

Der zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist begründet.

Die Registerbehörde hat nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Senats, die das Bundesamt für Justiz, spätestens aber das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, im Rahmen des Antrags- bzw. Beschwerdeverfahren bereits hätte vornehmen müssen, die Entfernung der Eintragung aus dem Bundeszentralregister gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 BZRG zu Unrecht abgelehnt.

Zwar sind die formellen Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 BZRG erfüllt. Da die spanischen Gerichte und Behörden eine Überprüfung der substantiierten Angaben des Antragstellers, die die Vermutung der Richtigkeit von Strafurteilen europäischer Mitgliedsstaaten erschüttern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2017 – 2 BvR 2584/12 –, juris), nicht ermöglicht haben, war die Eintragung jedoch als unzulässig im Sinne von § 53 a BZRG zu behandeln. Der Antragsteller hat nämlich hinreichend dargelegt, dass ihm im Verfahren der Schnellverurteilung 121/2010 vor dem Ermittlungsgericht Nr. 4 in Sevilla, das am 16. Dezember 2010 mit dem genannten rechtskräftigen Urteil gegen ihn endete, kein rechtliches Gehör gewährt worden ist. Den Dokumenten aus Spanien, die dem Senat im Wege der Rechtshilfe von dem Ermittlungsgericht Nr. 4 von Sevilla zur Verfügung gestellt worden sind, ist nämlich ebenfalls nicht hinreichend sicher zu entnehmen, dass dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt wurde (vgl. Tolzmann, Bundeszentralregister 5. Auflage, § 53a Rdnr. 8, 13).

Die Bescheide des Bundesamtes für Justiz vom 25. April 2012 und des Bundesministeriums der Justiz vom 22. August 2012 waren daher gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 24, Abs. 2 EGGVG aufzuheben. Zudem war das Bundesamt für Justiz gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 EGGVG anzuweisen, die im Bundeszentralregister enthaltene Eintragung der am 16. Dezember 2010 durch das Strafgericht Nr. 4 Sevilla, Spanien erfolgten Verurteilung des Betroffenen zu entfernen.

Das Ermittlungsgericht Nr. 4 von Sevilla hat dem Senat, der unter Darlegung des dem Europäischen Ermittlungsersuchen zugrunde liegenden Sachverhalts um Übermittlung einer vollständigen Kopie der Akten gebeten hat, Dokumente übersandt, die lediglich aus Computerausdrucken ohne Unterschriften bestehen, „die im computergestützten Verwaltungsprogramm vorliegen“. Dem Senat ist es daher nicht möglich, durch Einsicht in die vollständigen Strafakten aus Spanien den Verfahrensgang dahingehend umfassend zu prüfen, ob dieser den in sich widerspruchsfreien Angaben des Antragstellers (vgl. BVerfG a.a.O.) widerspricht.

Aus den übersandten Unterlagen ergibt sich lediglich Folgendes:

1. Ausdruck einer Verfügung, dass das Schnellverfahren durch den Untersuchungsrichter am 16. Dezember 2010 eingeleitet worden ist, wobei die Vernehmung „der/des Festgenommenen“ nebst Belehrung über die Rechte „und mit anwaltlichem Beistand“ ebenso angeordnet wurde, wie die Unterrichtung des Deutschen Konsulats in Madrid.
2. Ausdruck eines Dokuments über die Unterrichtung des Deutschen Konsulats am 16. Dezember 2010 per Fax.
3. Ausdruck eines Protokolls über die Rechtsbelehrung des Beschuldigten (hier des darin ausschließlich namentlich benannten Antragstellers) und Angabe der Anschrift des Rechtsanwalts durch einen Urkundsbeamten des Ermittlungsgerichts vom 16. Dezember 2010.

Aus dem Protokoll ergibt sich nicht, dass ein Dolmetscher anwesend war. In dem Protokoll ist nicht angeführt, ob der Beschuldigte einen Rechtsanwalt benannt hat, es wird lediglich darauf hingewiesen, dass dem Beschuldigten ein namentlich benannter Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger beisteht. Ob dieser anwesend war, ist nicht protokolliert. Es ist nicht protokolliert, ob der Beschuldigte über den Tatvorwurf unterrichtet und ob ihm ein Vernehmungsangebot gemacht worden ist. Es ist protokolliert, dass der Richter in Kenntnis gesetzt wird.

4. Ausdruck eines Protokolls über ein „Verfahren der Schnellverurteilung bis zum Anerkenntnis, ohne Privatklage“ vom 16. Dezember 2010.

Danach waren erschienen:

- die Staatsanwaltschaft, vertreten durch eine namentlich genannte Person;
- namentlich benannte 15 Angeklagte (darunter auch der Antragsteller), vertreten durch drei namentlich benannte Rechtsanwälte. Es ist nicht protokolliert, dass ein Dolmetscher zugegen war.

Es wird sodann protokolliert, dass der Staatsanwalt das Wort erhielt und die Rechtsanwälte der Beschuldigten erklärten, dass sie mit der Fortsetzung des Verfahrens unter den von der Staatsanwaltschaft beantragten Bedingungen einverstanden sind.

Es ist protokolliert, dass die Anhörung der Staatsanwaltschaft und der „erschiedenen Parteien“ zur Frage der Eröffnung des Hauptverfahrens angeordnet ist und dass die Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwalt des Beschuldigten eine Erklärung abgaben.

Danach ist protokolliert, dass der Eröffnungsbeschluss ergangen ist und die Staatsanwaltschaft auf Aufforderung eine Anklageschrift eingereicht hat, die den Angeklagten zugestellt wurde, damit diese u.a. „ihr Anerkenntnis erklären können“.

Sodann ist protokolliert, dass die Angeklagten nach Erteilung des Wortes, vertreten durch ihre Rechtsanwälte, bestätigten, dass sie eine Anklageabschrift erhalten haben und im freien Willen ein „ausdrückliches Anerkenntnis der hier gegenständlichen Taten und der beantragten Strafe der gemeinnützigen Arbeit sowie gegebenenfalls der zivilrechtlichen Haftbarkeiten“ abgeben.

Sodann ist der Tenor des Urteils gegen die Angeklagten protokolliert.

Zuletzt ist notiert, dass das Protokoll von den Anwesenden unterzeichnet wird.

5. Ausdruck eines Urteils gegen 15 Angeklagte vom 16. Dezember 2010, in dem es zu den Anwesenden u.a. heißt

„Nachdem dem Angeklagten, der über anwaltlichen Beistand verfügt, eine Anschrift der von der Staatsanwaltschaft gegen ihn erhobenen Anklage zugestellt worden ist, hat dieser in derselben Versammlung sein ausdrückliches Anerkenntnis der der Anklage zugrundeliegenden Taten, der beantragten Strafen und gegebenenfalls zivilrechtlichen Haftbarkeiten erklärt und über seinen Rechtsanwalt den Erlass eines Urteils ... beantragt.“

„Nachdem die Angeklagten und deren anwesende Rechtsanwälte ebenso wie die Staatsanwaltschaft diese Entscheidung (gemeint ist das Urteil) zur Kenntnis genommen hatten, erklärten sie gegenüber diesem Gericht, dass sie kein Rechtsmittel dagegen einlegen wollten.“

„Da die Angeklagten und die Verteidiger bei ihrem Erscheinen vor Gericht sich mit dem Fällen eines Urteils im Einklang mit der Anklageschrift einverstanden erklärt haben“

„Nachdem von den Verteidigern die Aussetzung der Vollziehung der Freiheitsstrafe beantragt wurde ...“

„Das Urteil ist den Parteien zuzustellen mit Hinweis darauf, dass es rechtskräftig ist.“

6. Ausdruck eines Protokolls über die Aussetzung der Strafvollziehung vom 16. Dezember 2010.

Protokolliert ist die Zustellung des Urteils an die Angeklagten nach Erscheinen dieser und deren Rechtsanwälte „vor mir (gemeint ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle) und dem Richter“. Protokolliert ist auch eine Belehrung über die Bedingungen der Strafaussetzung nicht aber, ob ein Dolmetscher anwesend war.

Abschließend wird festgestellt, dass das Protokoll von den Erschienenen, dem Richter und dem Urkundsbeamten unterzeichnet wird.

Wer die Protokolle unterzeichnet hat, lässt sich mit den übersandten Unterlagen nicht feststellen.

Der Antragsteller ist auch in Kenntnis der übersandten Protokolle dabei geblieben, er habe weder einen Verteidiger, einen Richter oder einen Staatsanwalt im Gerichtsgebäude gesehen, noch sei ihm zu irgendeinem Zeitpunkt der konkrete Vorwurf eröffnet worden. Er habe lediglich auf Drängen eines Dolmetschers, der in den Verwahrraum in dem sich alle 15 Betroffenen befunden hätten, gekommen sei, man solle besser gestehen, weil ansonsten mit einer längeren Inhaftierung zu rechnen sei, eine in spanischer Sprache verfasste Erklärung unterschrieben, ohne genau zu wissen, was dort gestanden habe (vgl. zu den Voraussetzungen eines Anerkenntnisses des Angeklagten im spanischen Strafverfahren – Conformidad – Navarro, ZStW 2011, 163). Vor seiner Entlassung am 16. Dezember 2010 habe er das Urteil lediglich in spanischer Sprache in Schriftform erhalten.

Die eingereichten Unterlagen widerlegen die Angaben des Antragstellers, er habe an keiner Verhandlung mit einem Richter und Staatsanwalt teilgenommen, schon nicht hinreichend sicher, vielmehr deuten die Ausführungen in dem Protokoll dahin, dass die damaligen Angeklagten insgesamt nicht anwesend waren. Die Urteilsausführungen belegen eine Anwesenheit während der Verhandlung ebenfalls nicht hinreichend sicher, weshalb der Senat von den Angaben des Antragstellers ausgeht. Das sogenannte Belehrungsprotokoll belegt ebenfalls nicht, dass dem Antragsteller rechtliches Gehör dergestalt gewährt worden ist, dass ihm der konkrete Vorwurf genannt und ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern. Weitere Unterlagen sind dem Senat trotz mehrfacher Aufforderung – zuletzt im Oktober 2019 – im Rahmen eines weiteren Europäischen Ermittlungsersuchen seitens der spanischen Gerichte und Behörden nicht zur Verfügung gestellt worden. Es drängt sich dem Senat auch nicht auf, etwa durch Befragung der von dem Antragsteller genannten Personen, die ebenfalls an keiner Verhandlung teilgenommen haben wollen, die Sache weiter aufzuklären, zumal diese ersichtlich nichts dazu sagen können, ob und wie dem Antragsteller etwa im Rahmen der Belehrung rechtliches Gehör außerhalb einer Verhandlung gewährt worden sein soll. Es kommt hinzu, dass die Angaben des Antragstellers zu den Ereignissen im Gerichtsgebäude grundsätzlich mit den Protokollen in Einklang zu bringen sind. Selbst wenn der Antragsteller das schriftliche Urteil – möglicherweise von ihm nicht wahrgenommen – im Beisein eines Richters zugestellt be-

kommen haben sollte, ändert dies nichts, denn zu diesem Zeitpunkt war das Urteil bereits rechtskräftig. Der Antragsteller hat sich auch im zumutbaren Umfang erfolglos darum bemüht, sich in Spanien gegen die Entscheidung auch wegen der genannten Verfahrensfehler zu wenden (vgl. BVerfG a.a.O.).

Damit ist ein derart gravierender Verfahrensverstoß substantiiert dargelegt (vgl. BVerfG a.a.O.), nämlich die Versagung rechtlichen Gehörs, dass die Vermutung, dass grundsätzlich von der Richtigkeit von Strafurteilen europäischer Mitgliedsstaaten ausgegangen werden kann, erschüttert ist. Da aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der spanischen Behörden und Gerichte liegen, eine weitere Aufklärung anhand der Straftaten nicht möglich ist, ist ausnahmsweise deshalb davon auszugehen, dass die Eintragung dieser Entscheidung aus Spanien in das Zentralregister nach § 53 a BZRG unzulässig war, weil anzunehmen ist, dass die Durchführung des konkreten Strafverfahrens der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung – Gewährung von rechtlichem Gehör – widersprochen hat.

Gerichtsgebühren fallen nicht an (vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO 63. Auflage, § 30 EGGVG Rdnr.2). Die Kostenentscheidung beruht im Übrigen auf § 30 EGGVG. Die Festsetzung des Geschäftswertes ergibt sich aus den §§ 36 Abs. 3, 79 Abs. 1 Satz 1, 1 Abs. 2 Nr. 19 GNotKG.

Müller

Bauersfeld

Spiegel

Ausgefertigt

Sauer
Justizbeschäftigte/r

02. JUNI 2020

